

ZH_OBERGERICHT RB220018 vom 29. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB220018

FR: ZH_OBERGERICHT RB220018 du 29 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RB220018 del 29 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Juni 2021 wurde der Beklagte zur Klageantwort richterlich befragt (Prot. Vi. S. 12 ff.). Mit Beschluss vom 8. September 2021 gewährte die Vorinstanz dem Beklagten die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte ihm die hiesige Vertreterin, Rechtsanwältin X._____, als unentgeltliche Rechtsbeiständin (act. 8/97). Mit Verfügung vom 28. Oktober 2021 ordnete die Vorinstanz die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels an und setzte der Klägerin Frist zur Erstattung der Replik an (act. 8/109), welche diese innert dreimalig erstreckter Frist am 31. Januar 2022 erstattete (act. 8/116). Mit Verfügung vom 28. Februar 2022 wurde daraufhin dem Beklagten Frist zur Erstattung der Duplik angesetzt (act. 8/119). Diese Frist wurde dem Beklagten auf Ersuchen hin um 60 Tage bzw. bis zum 15. Juni 2022 erstreckt (act. 8/121). 1.1.3 Mit Eingabe vom 3. Juni 2022 gelangte der Beklagte an die Vorinstanz. Er beantragte, ihm sei die Frist zur Erstattung der Duplik abzunehmen und es sei ihm Frist zur schriftlichen Beantwortung der Klage anzusetzen bzw. die entsprechende Frist wiederherzustellen. Dies mit der Begründung, die Vorinstanz habe mit der Aufforderung an den Beklagten, eine rechtsanwaltliche Vertretung zu bestellen, seine Postulationsunfähigkeit festgestellt und wäre daher verpflichtet gewesen, ihm eine Rechtsvertretung zu bestellen. Die vom Beklagten vorgenommenen Prozesshandlungen nach Feststellung der Postulationsunfähigkeit seien nichtig (act. 8/123). 1.1.4 Die Vorinstanz nahm dem Beklagten daraufhin die Frist zur Erstattung der Duplik ab und holte bei der Klägerin eine Stellungnahme zu den genannten Anträgen ein (act. 8/124 ff.). Mit Beschluss vom 25. Juli 2022 wies die Vorinstanz den Antrag auf Ansetzen oder Wiederherstellen der Klageantwortfrist ab (Dispositiv Ziff. 1) und setzte dem Beklagten eine letzte und nicht erstreckbare Frist von 15 Tagen ab Zustellung des Beschlusses an, die Duplik zu erstatten (act. 5 = act. 7 = act. 8/131, nachfolgend zitiert als act. 7). 1.2.1 Gegen diesen Beschluss gelangte der Beklagte mit Eingabe vom 18. August 2022 rechtzeitig (act. 132/2) an die Kammer. Er beantragt die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und die Gutheissung seiner Anträge auf Fristansetzung

- 4 - zur Beantwortung der Klage bzw. auf Fristwiederherstellung. Zudem beantragt er in prozessualer Hinsicht, es sei der Beschwerde (superprovisorisch) die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2 S. 2). 1.2.2 Mit Beschluss vom 22. August 2022 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung durch die Kammer abgewiesen und es wurde die Prozessleitung delegiert (act. 5). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 8/1–135). Eine Beschwerdeantwort ist nicht einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Der Klägerin ist zusammen mit diesem Entscheid ein Doppel von act. 7 zuzustellen.

E. 2.1

Die vorinstanzliche Verfügung stellt einen prozessleitenden Entscheid dar. Ein solcher ist in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, oder wenn durch ihn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b ZPO Ziff. 1 und 2 ZPO). Die Beschwerde gegen die Nichtwiederherstellung bzw. Verweigerung einer Neuansetzung einer Frist ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, ebenso wenig gegen die (Nicht-)Bestellung einer Vertretung durch das Gericht in Anwendung von Art. 69 ZPO. Die vorliegende Beschwerde ist daher nur zulässig, wenn dem Beklagten infolge des angefochtenen Entscheides ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, ansonsten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Ein solcher Nachteil kann sowohl rechtlicher wie auch tatsächlicher Art sein (OGer ZH, PC210002 vom 22. Februar 2021, E. 3.2). Der Begriff des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils ist dabei restriktiv auszulegen. Dies zum einen, weil die betroffene Person in einem späteren Verfahrensstadium immer noch die Möglichkeit hat, die prozessleitende Verfügung zusammen mit dem Entscheid anzufechten, und zum andern, weil die Verfahrensleitung prozessleitende Verfügungen grundsätzlich abändern kann, wenn sich diese nachträglich als unzweckmässig herausstellen sollten (ZK ZPO-STAEHELIN, 3. Aufl. 2016, Art. 124 ZPO N 6; KAUFMANN, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 124 ZPO N 24). Die Beschwerde führende Partei hat den konkret in Aussicht stehenden Nachteil darzulegen und

- 5 - nachzuweisen, sofern er nicht offensichtlich ist (siehe dazu ZR 112/2013 Nr. 52 S. 198; BK ZPO-STERCHI, 2012, Art. 319 N 15). 2.2.1 Der Beklagte äussert sich in seiner Beschwerde mit keinem Wort zum nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil; ein solcher ist zudem auch nicht offensichtlich (vgl. dazu auch nachfolgend). Bereits unter diesem Gesichtspunkt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2.2.2 Inhaltlich macht der Beklagte geltend, ihm wäre durch die Vorinstanz vor Fristansetzung zur Beantwortung der Klage gestützt auf Art. 69 Abs. 1 ZPO eine Vertretung zu bestellen gewesen. So sei es mit Blick auf die geltend gemachte Forderungssumme, den Umfang der Klageschrift von 75 Seiten und der Beilagen von über 1'000 Seiten sowie die ihm drohenden, potentiell einschneidenden existenziellen Folgen offensichtlich, dass er sich ohne anwaltliche Vertretung in keiner Weise rechtsgenügend zur Wehr setzen könne. Dieses Unvermögen sei auch nicht durch die vorinstanzliche, im Rahmen einer mündlichen Befragung ausgeübte richterliche Fragepflicht ausgeglichen worden. So habe die mündliche Befragung zwar gezeigt, dass der Beklagte in formeller Hinsicht in der Lage sei, zu prozessieren, er ohne Anwalt aber keine Chance auf eine wirksame Verteidigung habe. Die Vorinstanz hätte dies erkennen müssen. Sie habe dem Beklagten aber trotz erkennbarer Postulationsunfähigkeit keinen Rechtsvertreter bestellt, und die vom Beklagten ohne Rechtsvertretung vorgenommenen Verfahrenshandlungen (Beantwortung der Klage) seien unbeachtlich und daher zu wiederholen (act. 2 S. 4 ff.). 2.2.3 Mit diesen Ausführungen macht der Beklagte im Ergebnis eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend, namentlich da ihm drohe, dass er sich im Rahmen des doppelten Schriftenwechsels nur einmal gültig äussern dürfe. Nach konstanter Rechtsprechung bildet eine Gehörsverletzung keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO, der eine Anfechtung der entsprechenden prozessleitenden Verfügung rechtfertigen würde, da die Rüge der Gehörsverletzung im Rechtsmittel gegen den Entscheid vorgebracht werden kann (vgl. BGE 133 III 629, E. 2.3.1; BGer 5A_85/2014 vom 24. Februar 2014, E. 2.2.2; OGer ZH, RB200006, vom 6. März

- 6 - 2020, E. 2.3; OGer ZH, PF190024, vom 21. Juni 2019, E. III./4). Die selbstständige Anfechtung solcher prozessleitender Verfügungen alleine wegen einer drohenden Gehörsverletzung ist daher ausgeschlossen, selbst wenn aufgrund der angefochtenen Verfügung schon heute Anhaltspunkte für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz bestehen sollten. Auch deshalb wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.3

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 3.1

Ausgangsgemäss wird der Beklagte für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und es steht ihm als Folge seines Unterliegens keine Parteientschädigung zu. Der Klägerin ist mangels Aufwendungen im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 3.2

Für prozessleitende Verfügungen mit Kostenaufgabe beträgt die Entscheidgebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.–, was auch für diesbezügliche Rechtsmittelverfahren gilt (§ 9 Abs. 1 und 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG). Unter Berücksichtigung des Streitwertes, des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls (vgl. § 2 Abs. 1 GebV OG) erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 800.– angemessen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.